

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen  
Landtages der XV.Gesetzgebungsperiode

---

Initiativantrag  
Zahl 15 - 204

Beilage 239

## A N T R A G

der LAbg. Gerhard Frasz, Dr. Wolfgang Dax und Kollegen auf Erlassung eines Landesgesetzes, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird.

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische  
Bezügegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Bezügegesetz, LGBI. Nr. 14/1973, zuletzt geändert  
durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 52/1988, wird wie folgt geändert:

Nach § 7 ist folgender § 7 a einzufügen:

"§ 7 a

Bei Mitgliedern des Landtages, die eine durch Wahl erworbene Funktion  
in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung,  
Anstalt oder einem solchen Fonds nicht berufsmäßig ausüben, verringert  
sich der im § 3 genannte Bezug um jene Beträge (Bezug, Aufwandsent-  
schädigung), die sie aus dieser Funktion beziehen."

## E r l ä u t e r u n g e n

Durch die Regelung soll bei gewählten Mandataren, die in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft wie z.B. in einer Gemeinde, einer Kammer oder einer Sozialversicherungsanstalt eine Funktion bekleiden, unter bestimmten Voraussetzungen der Bezug nach dem Bezügegesetz vermindert werden.

Zu berücksichtigen wären nur jene Beträge, die einkommensteuerpflichtig sind. Darüber hinaus soll diese Bestimmung nur dann zum Tragen kommen, wenn die mit einem Einkommen verbundene Funktion nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Dabei wurde von der Überlegung ausgegangen, daß neben der Tätigkeit als Landtagsabgeordneter nur ein Beruf ausgeübt werden kann.

Es wird ersucht, diesen selbständigen Antrag dem Rechtsausschuß zuzuweisen.

Eisenstadt, am 24. Februar 1989

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

*Wolfgang Hoffmann*

*[Handwritten signature]*